



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

**Begutachtungsentwurf zur  
Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002  
(AWG-Novelle 2010)**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**1. Juni 2010**

## I ALLGEMEINES

Hintergrund für diesen Entwurf zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 ist hauptsächlich die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, die von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 12. Dezember 2010 umzusetzen ist.

Wie so oft in den letzten Jahren werden EU-rechtliche Vorgaben jedoch dazu verwendet über deren innerstaatliche Umsetzung hinaus, Anlassfälle zu lösen und, wie im vorliegenden Fall des elektronischen Datenmanagements, glatte Fehleinschätzungen der finanziellen Auswirkungen für den Gesetzgeber zu reparieren.

Im Vorblatt und in den Erläuterungen zur **Neufassung des AWG im Jahr 2002** wird die Einführung des elektronischen Datenmanagements als ein wichtiges Element zur Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung in den Mittelpunkt gestellt.

Damals heißt es: *„Durch den Einsatz von datenverarbeitenden Systemen kann vor allem der administrative Aufwand effizienter gestaltet werden. Die Datenübertragung und -erfassung zwischen Abfallbesitzern und Behörden sowie zwischen den Behörden soll mittelfristig in Form eines standardisierten und automatisierten Systems erfolgen und es soll ein international kompatibles System in der Verwaltung eingeführt werden. Ein effizientes und effektives System zur elektronischen Meldung von Abfalldaten bringt eine Kostenoptimierung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Behörden mit sich.“*

Weiters: ... *„Wird das im Handel bereits etablierte elektronische Datenaustauschsystem mit standardisierten Formaten und Nachrichten für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaft adaptiert, so ist - bei voller Integration des elektronischen Datenaustauschs mit Auftraggebern und Behörden (aber auch mit Sammel- und Verwertungssystemen) in die betriebsinterne EDV - auch bei den Sammlern und Behandlern ein hohes Einsparungspotential zu erschließen. Hinzu kommen noch die Einsparungen durch den Entfall von unterschiedlichen Meldepflichten an verschiedene Behörden (diese Vorgaben sind derzeit häufig so unterschiedlich, dass Daten zum Teil sogar doppelt erfasst werden müssen, um den unterschiedlichen Anforderungen entsprechen zu können).“*

Die daraus erzielbaren Kosteneinsparungen für Bund und Land werden in den damaligen Erläuterungen mit über 400.000 Euro pro Jahr beziffert.

Im Vorblatt der **Novelle zum AWG im Jahr 2007** wird als Ziel der Novelle eine *verstärkte Verwendung des Registers zur Nutzung von Synergien und zur Reduzierung der Verwaltungskosten bei Unternehmen und Behörden* angeführt. Noch immer wird von Kosteneinsparungen gesprochen: *„Durch die verstärkten*

*Nutzungsmöglichkeiten der Register wird es beginnend mit 2010 zu Einsparungen beim Vollzug kommen. Es wird von geschätzten Einsparungen bei den Bundesländern ca. 400.000 Euro pro Jahr, dh. 25% der Kosten für die regelmäßige Überwachung von Abfallsammler und -behandler und von einer geschätzten Verringerung der Kosten des Bundes einerseits für den Vollzug der grenzüberschreitenden Verbringung und der Ausstufung und andererseits – durch die verbesserten Kontrollen – für Sofort- und Ersatzmaßnahmen von mindestens 1 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.“*

Drei Jahre später, zum **Entwurf zur AWG-Novelle 2010**, findet sich ein Aufwendersatz zur Aufbringung von Mitteln für Betriebs- und Wartungskosten. Die Kosten für Betrieb und Wartung belaufen sich derzeit auf ca. 750.000 Euro pro Jahr, d.h. nach oben hin sind keine Grenzen hinsichtlich der Kosten gesetzt. Zu Recht Fragen sich die Stakeholder im Bereich der Abfallwirtschaft, wo sind die kolportierten Kosteneinsparungen im Zuge der zur Verwaltungsvereinfachung geblieben? Wie soll es zu einer Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen um 1 Mio. Euro pro Jahr kommen - angeführt im Vorblatt zur AWG-Novelle - wenn offensichtlich in Zukunft elektronische Meldungen kostenpflichtig sind?

Das genaue Gegenteil ist vielmehr absehbar. Die Verwaltungskosten für die Unternehmen – und schlussendlich für den Bürger - werden mit dieser Novelle und der anschließenden Verordnungen im Bereich der elektronischen Meldungen weiter steigen.

Hiermit wird nur bestätigt, dass bei den wirtschaftspolitischen Auswirkungen in den Erläuterungen des Regelungsvorhabens Angaben gemacht werden, die in dieser Form nicht nachvollziehbar und ganz sicher auch nicht belegbar sind. In ihrer Konsequenz führen die vorgeschlagenen Änderungen der Novelle zu einer Belastung des Wirtschaftsstandortes Österreich, die durch die EU-rechtlichen Vorgaben weder gerechtfertigt noch notwendig ist.

Im Bereich der Ausführungen zu den Prinzipien der Autarkie und der Nähe ist dieser Entwurf auch entgegen den Erläuterungen keinesfalls EU-konform.

## II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### zu Punkt 7. § 1 Abs. 2:

In § 1 Abs. 2 lit. a sind als Leitlinien der Anwendung der Abfallhierarchie die vier Begriffe „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“, entstehende „Mehrkosten“ sowie die „Verfügbarkeit eines Marktes“ genannt. Während letztere drei Begriffe noch relativ leicht fass- und messbar sind, kann aus unserer Sicht die „ökologische Zweckmäßigkeit“ wohl nur sehr schwer objektiv festgestellt werden. Hier wäre eine klare Formulierung durchaus wünschenswert.

In § 1 Abs. 2 lit. b letzter Halbsatz wird normiert, dass eine Abweichung von der Hierarchie dann gerechtfertigt ist, wenn eine andere Option „das beste Ergebnis“ unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.

Nach Meinung des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe sollte hier statt der Formulierung „das beste Ergebnis“ die Formulierung „ein besseres Ergebnis“ verwendet werden. In der Praxis ist es niemals nachweisbar, ob ein anderes Ergebnis das beste Ergebnis darstellt. Dass es jedoch ein besseres Ergebnis als das gesetzlich vorgeschriebene darstellt, kann mit relativ einfachen Mitteln nachgewiesen werden.

Zumindest müsste einfließen, dass es sich um ein nach dem Stand der Technik zum Beurteilungszeitpunkt bestmögliches Ergebnis handelt.

### § 1 Abs. 2 lit. c letzter Satz:

Feste Rückstände sollten erst dann reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern sein, wenn sie nicht mehr verwertet werden können. Hier sollte daher die Wortfolge „nicht verwertbare“ eingesetzt werden, sodass der Satz folgendermaßen lauten sollte: „Feste, nicht verwertbare Rückstände sind reaktionsarm, ordnungsgemäß abzulagern“.

### zu Punkt 10 § 1 Abs. 4:

Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG sieht bestimmte Einschränkungen nur und ausschließlich beim Import von Abfällen vor. Die Argumentation in den Erläuterungen, dass das in Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie normierte Importverbot eine Regulierung des Marktes innerhalb eines Mitgliedsstaates auch für zur Verwertung von mit den Siedlungsabfällen mitgesammelten Abfällen anderer Erzeuger rechtfertigt, ist unrichtig. Diese Importbeschränkungen für Siedlungsabfälle sind nach der

Abfallrahmenrichtlinie dann möglich, wenn durch den Import die Entsorgungsautarkie des Landes in Gefahr kommen würde.

Das Prinzip der Autarkie und der Nähe für zur Beseitigung vorgesehene Abfälle deckt sich mit den EU-rechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieses Autarkie- und Näheprinzip jedoch auch innerösterreichisch auf zur Verwertung vorgesehene Abfälle auszudehnen, entspricht weder der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes, noch, wie in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 behauptet, Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie. Die in den meisten Landesgesetzen normierte Andienungspflicht von Siedlungsabfällen und die mit dieser Gesetzesbestimmung geschaffene Möglichkeit, die Andienungspflicht auch auf zur Verwertung bestimmte Gewerbeabfälle auszudehnen, führt letztendlich dazu, dass die im § 1 festgelegten Ziele und Grundsätze nicht mehr eingehalten werden.

Die Tatsache, dass nach der zitierten Bestimmung durch die gemeinsame Sammlung von Siedlungs- und anderen Abfällen nun auch Letztere den genannten Prinzipien unterworfen wären, würde den Wettbewerb der Behandlungsanlagen stark einschränken und stellt somit einen kapitalen Schlag gegen die österreichische Entsorgungswirtschaft dar, der schärfstens zu bekämpfen ist.

In Österreich wurden in den letzten Jahren Anlagenkapazitäten auf höchstem Stand der Technik und mit hohem Investitionsvolumen geschaffen, um die in Österreich anfallenden Abfälle stofflich und thermisch verwerten zu können. Mit der nun geplanten Bestimmung kann jedoch nicht dafür gesorgt werden, dass diese Anlagen in Österreich auch tatsächlich genutzt werden. Es wird vielmehr durch Vollzugsdefizite ermöglicht, dass bestimmte - illegale - Abfallströme, die in Österreich einer Verwertung zugeführt werden können, in das benachbarte Ausland verbracht werden, um dort kostengünstiger, weil unter geringeren Umweltschutzauflagen, beseitigt zu werden.

zu Punkt 14 § 2 Abs. 4 Zif. 2:

Schon jetzt führt die Gesetzesbestimmung des § 2 Abs. 4 Zif. 2 zu Auslegungsschwierigkeiten, die sogar so weit gehen, dass selbst der Verwaltungsgerichtshof die in Österreich seit 2003 in Kraft stehende Abfallverzeichnisverordnung im Zusammenhang mit der ÖNORM S2100 für Siedlungsabfälle per Entscheidung außer Kraft setzt. Faktum ist, dass in Österreich die Entscheidung 96/350 EG des Rates in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien durch die Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit der ÖNORM S2100 vollinhaltlich umgesetzt wurde. Es entspricht auch nicht den EU-rechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes, wenn nicht auf das in Österreich in Kraft stehende Abfallverzeichnis, sondern auf das europäische Abfallverzeichnis verwiesen wird.

Durch die Unterschiede zwischen europäischem Abfallkatalog und österreichischer Abfallverzeichnisverordnung und dem Verweis auf den europäischen Abfallkatalog kommt es zu weiteren Unverständlichkeiten bei der Frage der Abfallzuordnung, die massive Konsequenzen, bis hin zu Verwaltungsstrafen haben und in Verbindung mit dem neu gestalteten § 24 sogar bis zu einem absoluten Berufsverbot führen können.

Die Verwendung des europäischen Abfallkataloges durch ein Mitgliedsland der europäischen Union, ohne dass dieser Abfallkatalog in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurde, ist nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshofes ebenso unzulässig, wie die wörtliche Anwendung des europäischen Abfallkataloges, wenn dieser zwar anders, aber, wie in Österreich ohnedies EU-rechtskonform, in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Weshalb daher im § 2 Abs. 4 Zif. 2 wiederum auf das europäische Abfallverzeichnis und nicht auf die in Kraft stehende Abfallverzeichnisverordnung hingewiesen wird, ist rechtlich nicht vertretbar.

zu Punkt 31 und 32 § 10 Abs. 1 und 5:

Mit einer Ergänzung soll nun neu geregelt werden, dass eine gültige Umwelterklärung eines an EMAS beteiligten Betriebes als Abfallwirtschaftskonzept gelten soll. Diese Einschränkung nur auf EMAS als einziges im AWG anerkanntes Umweltmanagementsystem ist nicht gerechtfertigt.

Seitens des Verbandes österreichischer Entsorgungsbetriebe wird die Gleichstellung für Betriebe, die an einem anderen anerkannten Umweltmanagementsystem teilnehmen, mit den nach EMAS zertifizierten Betrieben gefordert.

zu Punkt 38 und 39 § 15 Abs. 5 und 5a:

Mit dieser Bestimmung dehnt der Gesetzgeber die Haftung des Abfallerzeugers so weit aus, bis der Abfall tatsächlich verwertet ist, auch wenn der Abfall an einen befugten Sammler und Behandler übergeben wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wozu es überhaupt ein eigenes Regime für Abfallsammler und -behandler gemäß § 24 und § 25 gibt. Durch die Ausnahme für Unternehmer, die nach EMAS zertifiziert sind, kommt es nunmehr, neben der AWG-Genehmigung und der gewerberechtlichen Bewilligung faktisch zu einer dritten Genehmigungspflicht für Sammler und Behandler.

Grundsätzlich Vom Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe wird eine solche Ausdehnung der Abfallerzeuger und -besitzerverantwortung absolut abgelehnt. Die im Entwurf dazu dargelegten Regelungen drücken ein wahres Misstrauen gegenüber berechtigter Abfallsammler und –behandler aus.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe hat gemeinsam mit ÖWAV und ISWA und Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor mehr als 11 Jahren den Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) gegründet. In der Zwischenzeit sind 165 Unternehmen bzw. deren Standorte mit dem Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebes ausgezeichnet worden. Diese, auf freiwilliger Basis bestehende Qualitätssicherung ist ungleich effizienter als ein gesetzlicher Zwang. Wenn der Gesetzgeber schon eine Erleichterung bzw. eine Verbesserung der Situation für zertifizierte Unternehmen schaffen möchte, sollte dies praxisgerecht geschehen. Die Einschränkung auf EMAS als einziges im AWG anerkanntes Umweltmanagementsystem lehnt der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe strikt ab.

In § 15 Abs. 5 wird außerdem normiert, dass der Abfallerzeuger und jeder nachfolgende Abfallbesitzer berechtigt ist, einen Beleg über die Durchführung der Sammlung, Beförderung, Lagerung oder Behandlung dieser Abfälle zu verlangen.

Um ein in den Erläuterungen angeführtes Beispiel aufzunehmen: Ein Hauseigentümer, der sein Dach neu decken lässt, entsorgt die alten Dachziegel bei einem lokal ansässigen Entsorgungsfachbetrieb. Dieser stellt über die Übernahme einen Beleg aus, die nachfolgende Behandlung des Abfalls ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar. Die Dachziegel werden sodann von einem (registrierten) Abfalltransporteur zu einer Behandlungsanlage gebracht, wo sie zerkleinert und für den Einsatz als Zuschlagstoff in der Bauindustrie aufbereitet werden. Ein weiterer Transport zum Betrieb des Baustoffherstellers findet statt, dort erfolgt dann die endgültige stoffliche Verwertung (=Recycling). Der Hauseigentümer fragt nun um einen Beleg beim Baustoffhersteller nach, ob und wann seine Dachziegel vollständig umweltgerecht verwertet wurden. Wie das in der Praxis funktionieren soll, ist in keiner Weise darstellbar.

Weiters ist die Unterscheidung zwischen Abfallerzeuger (erster Satz) und Abfallersterzeuger (zweiter Satz) nicht nachvollziehbar.

#### zu Punkt 55 § 22b Abs. 3:

Die im letzten Satz angeführte Verantwortlichkeit für die „Berichtigung“ ist nicht nachvollziehbar. Wer für die Richtigkeit verantwortlich ist, muss ohnehin Falsches berichtigen.

zu Punkt 56 § 22d Abs. 2:

Die Sicherheit des Registers edm.gv.at ist grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Abgesehen von technischen Unzulänglichkeiten ist der Zugang über Benutzername und Passwort absolut unzureichend, um Handlungen (Anbringen, Erklärungen, etc.) zu tätigen, die Rechtsfolgen nach sich ziehen. In Zeiten der Möglichkeiten der Digitalen Signatur wäre es jedenfalls ratsam, diesen Weg der Authentifikation zu wählen. Damit ließen sich auch Vertretungsbefugnisse juristischer Personen leichter abbilden.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten ist es für die registrierte Person schlicht unmöglich nachzuweisen, dass ein Anbringen oder die Handlung trotz Einhaltung der Sorgfaltspflichten unter missbräuchlicher Verwendung der Zugangsdaten durch einen Dritten gestellt wurde. Der Registrierungspflichtige kann niemals den Nachweis führen, dass Zugangsdaten gestohlen wurden, eine Account gehackt wurde oder möglicherweise das gesamte System einen virtuellen Angriff im Netz ausgesetzt war oder ist.

zu Punkt 58 § 23 Abs. 4:

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe spricht sich vehement gegen diese Verordnungsermächtigung aus. Bereits bei Erlassung der Abfallbilanzverordnung im Jahr 2008 hat der Verband darauf hingewiesen, dass die privaten aber auch die öffentlich-rechtlichen Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zum Nutzen eines elektronischen Registers in dieser Form stehen.

Das genannte Register ist vom BMLFUW eingerichtet, um gesetzliche Meldepflichten zu erfüllen. Schon mangels alternativer Wege zur Erstattung von Meldungen (Emissionen, Abfallbilanz, etc.) ist es absolut unzulässig, den einzig möglichen Weg, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, mit einer Abgabe zu belegen.

Würde – wie zum Beispiel im Finanzverfahren – das „Online-„ dem herkömmlichen „Papierverfahren“ gleichwertig gegenüber stehen, wäre eine Abgabe auf das bequemere, zeit- und ressourcensparende Online-Verfahren durchaus diskutabel, sofern dadurch auf Seiten der Verwaltung ein Mehraufwand entstehen würde. Es ist jedoch wohl davon auszugehen, dass gerade das Gegenteil davon zutrifft. Mehraufwand entsteht jedoch mit Sicherheit in den Betrieben, wo die steigende Zahl an Aufzeichnungen und Meldungen innerhalb der letzten Jahre in wirtschaftlich ohnehin angespannten Zeiten zusätzlich erhebliche Kosten verursacht haben. Beispielhaft sei hier nur die Abfallbilanzverordnung genannt.



Im Vorblatt der Novelle zur Abfallbilanzverordnung im Jahr 2008 wurde angegeben, dass die finanziellen Auswirkungen bereits im Rahmen des Gesetzesbeschlusses AWG 2002 in seiner Stammfassung berücksichtigt wurden. Damals wurde behauptet, dass der zu erwartende Mehraufwand für die Behörden entsprechend den Materialien in den Berechnungen zu § 22 AWG 2002 enthalten gewesen seien. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass weder die praxistaugliche Umsetzung, noch die Wartung oder die Weiterentwicklung eines Systems - gegen das sich die Privatwirtschaft, wie auch die Länder, stets in dieser Form und mit berechtigten Argumenten verwehrt hat - budgetiert wurden. Die Kosten für dieses System wurden sogar vom Bundesrechnungshof in einem Rechnungshofbericht schärfstens kritisiert. Es ist unerklärlich, dass in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der rechtliche Nährboden für eine weitere Kostenbelastungswelle geschaffen wird. Nach allen bestehenden Prognosen wird dieses System, welches nunmehr seit 2 Jahren funktionieren sollte, auch in den nächsten Jahren nicht funktionieren, egal, wie groß der finanzielle Aufwand, der nunmehr von der Privatwirtschaft getragen werden soll, sein wird. Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe spricht sich mit aller Vehemenz gegen diese Verordnungsermächtigung aus, die innerhalb kürzester Zeit zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft – und in weiterer Folge des Bürgers - führen wird, die durch nichts zu rechtfertigen ist.

zu Punkt 60 § 24:

Bisher war es für Abfallsammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen notwendig, sowohl eine gewerberechtliche, als auch eine abfallrechtliche Bewilligung (Anzeige) einzuholen. Mit dieser neuen Bestimmung wird die § 24-Genehmigung an die Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (§ 25 AWG 2002) angepasst. Dies bedeutet auch, dass für die Sammlung nicht gefährlicher Abfälle, genau so wie für die Sammlung gefährlicher Abfälle ein „geeignetes Lager“ vorgeschrieben wird. Es ist nicht geklärt, was als „geeignetes Lager“ gewertet werden kann. Für Zwischenlager von nicht gefährlichen Abfällen gibt es nach dem Abfallwirtschaftsgesetz keine Genehmigungspflicht.

zu Punkt 74 § 43 Abs. 2b:

Die Wortfolge „ein hoher Grad an Energieeffizienz“ ist zu unbestimmt. Wer entscheidet, ob der Grad an Energieeffizienz hoch genug ist, oder eben noch nicht ausreicht, um eine Genehmigung zu erteilen? Hier sollte jedenfalls eine genau bestimmbare Kennzahl beinhaltet sein.

zu Punkt 82 § 69 Abs. 10:

Auch hier wird eine Genehmigungspflicht an einem unbestimmten Ausdruck festgemacht. Die „Zumutbarkeit“ ist mit objektiven Maßstäben nicht bewertbar. In manchen Bereichen sind Kosten von x zumutbar, in manchen Bereichen nicht. Jeder unbestimmte Ausdruck in einem Gesetz führt zu Unstimmigkeiten und Problemen bei der Auslegung.

Die Beweisführung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Schienentransports (Kapazitäten, Kosten, Zeitaufwand) würde sowohl Behörde als auch Antragsteller auf ein weites Feld der Interpretation führen, das letztlich wohl nur nach enormem Zeitverlust im Verfahren wieder verlassen werden kann.

Grundsätzlich lehnt der Verband Österreicher Entsorgungsbetriebe die Auflage, dass der Transport bei großen Entfernungen über die Schiene erfolgen muss ab. In den vergangenen Jahren hat die Abfallwirtschaft hohe Investitionen in schadstoffarme LKW mit den EURO-Emissionsklassen EURO VI und EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) investiert. Zudem wird bereits seit 1. Jänner 2010, mit Einführung der Mauttarifverordnung 2009 (BGBl. II 232/2009), in Österreich die fahrleistungsabhängige Maut auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nach EURO-Emissionsklassen differenziert.

zu Punkt 83 § 70 Abs. 2:

Die Möglichkeit, die Transportformulare (wie zum Beispiel bereits in Italien gelebte Praxis) in elektronischer Form „mitzuführen“, ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist zu beachten, dass der dafür nötige technische Aufwand auf ein absolutes Minimum reduziert bleibt. Weiters ist anzuführen, dass dies nur dann zur Anwendung gelangen darf, wenn mit allen an der Verbringung beteiligten Behörden Konsens darüber hergestellt ist. Eine Verdoppelung (elektronisch für Österreich & Papierformulare für das Ausland) würde eine unbotmäßige Mehrbelastung der Unternehmen bedeuten, die jedenfalls abzulehnen wäre.

zu Punkt 84 § 71a:

Mit dieser Bestimmung ermöglicht der Gesetzgeber eine Vorabzustimmung iS Artikel 14 der EG-Verbringungsverordnung (1013/2006/EG) für bestimmte Behandlungsanlagen. Hierbei werden die Fristen für die Behörde bei der Verbringung in eine Anlage mit Vorabzustimmung von 30 Tage auf sieben Tage reduziert. Jedoch kann dieses beschleunigte Verfahren nach diesem Begutachtungsentwurf, nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die nach EMAS zertifiziert sind.

Auch hier wird gefordert, dass Unternehmen die über ein Umweltmanagementsystem verfügen wie beispielsweise jenes des V.EFB, entsprechend berücksichtigt werden, um ebenfalls die Vorabzustimmung in Anspruch nehmen zu können.

zu Punkt 93 § 82 Abs. 3:

Aus dieser Bestimmung geht nicht klar hervor, an wen sie gerichtet ist. Trifft die Meldepflicht nur die Bundespolizei, auch andere Organe öffentlicher Sicherheitsdienste oder den von der Anordnung, Anhaltung, Anzeige oder sonstigen Maßnahme Betroffenen selbst?

zu Punkt 94 § 83 Abs. 9:

Hierzu gilt sinngemäß das zu § 82 Abs. 6 Ausgeführte.

zu Punkt 95 § 87a Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung angeführte Darstellung des Umfanges der Sammler- und Behandlerberechtigung sollte schon seit geraumer Zeit am EDM-Portal abrufbar sein (Planziel war nach unseren Informationen Mitte des Jahres 2009). Dies ist bis heute nicht flächendeckend umgesetzt, da die Verantwortung für die Erfassung bei den Landeshauptmännern liegt. Es darf daher angezweifelt werden, dass die hier angeführten Daten vollinhaltlich und von allen betroffenen Sammlern und Behandlern gleich umfassend zur Verfügung stehen werden.

Zum Anlass dieser Novelle möchte der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe ferner auf weitere Punkte Bezug nehmen:

§ 21 Abs. 4, 2. Satz:

Gemäß dem vorliegendem Entwurf ist seitens des BMLFUW nicht geplant, die derzeit nicht einheitlichen Verpflichtungen des Deponieinhabers zur Meldung der Daten des Mess- und Überwachungsprogramms zu vereinheitlichen und praxisgerechter zu formulieren. Dies betrifft die Bestimmungen in § 21 Abs. 4, 2. Satz AWG 2002, § 37 Abs. 2, 1. Satz Deponieverordnung 2008 und § 41 Abs. 6, Zif. 1 Deponieverordnung 2008.

Die Deponieinhaber müssen die Daten des Mess- und Überwachungsprogramms (je nach Text: alle Daten oder nur eine Zusammenfassung, an die Behörde oder an das Deponieaufsichtsorgan) des vorangegangenen Kalenderjahres bis spätestens 10. April jeden Jahres über das EDM-Portal zu melden. Sollte die derzeitige Bestimmung in § 21 Abs. 4, 2. Satz AWG 2002 tatsächlich nicht geändert werden, so bedeutet dies – je nach Deponie – einige Millionen Daten aus dem Mess- und Überwachungsprogramm jährlich, die auf einmal ins EDM „einzupflegen“ sind. In weiterer Folge ist damit ein sehr hoher Kontrollaufwand für die Behörden verbunden.

Daher wird folgender Formulierungsvorschlag für § 21 Abs 4, 2. Satz vorgeschlagen:

*„Weiters haben die Inhaber von Deponien dem Deponieaufsichtsorgan spätestens bis zum 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms zu erstatten.“*

Dieser Satz ersetzt die bisherige Formulierung, und ist fast wortgleich mit der Bestimmung von § 37 Abs. 2 der Deponieverordnung 2008.

Mit dieser Änderung des AWG 2002 würde man Rechtssicherheit hinsichtlich Meldung der Daten des Mess- und Überwachungsprogramms schaffen. Derzeit gibt es dazu mehrere, leider unterschiedlich lautende Bestimmungen, zur selben Verpflichtung!

Sicherheitsleistung bei notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen:

Gegenwärtig verlangt Österreich die Sicherheitsleistung für die gesamte beantragte Tonnage einer Notifizierung. Hier sollte auch die Möglichkeit einer Teilabsicherung im Zuge der AWG-Novelle normiert werden.

Es wird ja Notifizierenden die mittels eVerbringung die Notifizierung einreichen und die relevanten Meldungen elektronisch durchführen, schon eine Sicherheitsleistung gewährt, welche bloß ein Zwölftel der „regulären“ Sicherheitsleistung beträgt.

Da es aber nicht nur darauf ankommen kann, dass die zuständigen österreichischen Behörden möglichst wenig Aufwand mit einer Notifizierung haben, sondern auch eine Rolle spielen muss, ob Betriebe sich freiwillig zertifizieren lassen, muss auch für die Sicherheitsleistung gefordert werden, dass an einem Umweltmanagementsystem teilnehmenden Unternehmen Erleichterungen erfahren.

Wenn sowohl der Notifizierende als auch der Empfänger über ein Umweltmanagementsystem verfügen, soll die Erleichterung in Form der 1/12tel Sicherheitsleistung gewährt werden.

Denn einzig und allein auf die elektronische Übermittlung abzielen ist nicht im Sinne einer funktionierenden und sich freiwillig Zertifizierungsprozessen unterziehenden Abfallbranche. Da es oft nicht möglich ist, einen im Ausland sitzenden Partner dazu zu bewegen, seine Meldungen über das EDM-Portal und für seine und eventuell noch vorhandene Durchführbehörde abzugeben, also eine Meldung auf mehrfache Weise einzubringen, bleibt dann kaum ein Anwenderkreis für diese Sinnvolle und der Wirtschaft sehr dienliche Erleichterung der angemessenen Höhe der Sicherheitsleistung zu verwirklichen.

Die Anwendung von am Markt befindlichen Anbietern über deren Lösung einer papierlosen Verbringung ist zum einen vom finanziellen Aufwand her nicht unerheblich, würde also den finanziellen Vorteil einer angemessenen Sicherheitsleistung schmälern oder ganz aufzehren. Zum anderen ist dies mit nur einer handvoll ausländischen Behörden derzeit überhaupt möglich.

Wohingegen eine anzustrebende Lösung über die Umweltmanagementsysteme eine klare und einheitliche Lösung darstellt, welche zu keinen Ungleichbehandlungen führt.

### III ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des AWG 2002 geht bedauerlicher Weise über bloße innerstaatliche Umsetzungsverpflichtungen weit hinaus. Er enthält weitreichende Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen bestehender Bestimmungen und Regelungen des geltenden Abfallrechts. Die daraus resultierenden neuen Verpflichtungen treffen unmittelbar die in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen, werden aber auch auf andere Verpflichtetenkreise wie Transporteure, Abfallerzeuger etc. ausgedehnt. Somit werden der Normadressatenkreis des AWG und dessen Verpflichtungen erheblich vergrößert. Die Ausweitung der Andienungspflichten auch auf zur Verwertung vorgesehene Abfälle auszudehnen entspricht weder den Zielen, noch Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie und bedeutet nur einen kapitalen Schlag gegen die österreichische Entsorgungswirtschaft und gegen den freien Wettbewerb.

Weiters sieht der Entwurf zur AWG-Novelle Vorteile für EMAS zertifizierte Unternehmen vor. Die Aufnahme solcher Vereinfachungen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist die Einschränkung nur auf EMAS als einziges im AWG anerkanntes Umweltmanagementsystem abzulehnen. Da speziell in der Abfallwirtschaft neben EMAS auch andere Umweltmanagementsysteme (z.B. V.EFB, ISO 14001) angewendet werden, sollten diese mit angeführt werden.

Auf das schärfste abgelehnt wird die im Entwurf dargelegte Verordnungsermächtigung gemäß § 23 Abs. 4, die es ermöglicht zukünftig eine Gebühr für die verpflichtende Benutzung des elektronischen Registers einzuheben. Einem Register, welchem die Abfallwirtschaft in dieser Form und in diesem Ausmaß stets ablehnend gegenüberstand. Das elektronische Datenmanagement hat bisher in den Unternehmen zu keiner Entlastung, sondern vielmehr zu einer ausschließlichen Belastung geführt!